

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Band: 21 (1950)

Heft: 11

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Dr. Heinrich Droz-Rüegg,
Eleonorenstrasse 16, Zürich 32
Telefon (051) 32 39 10

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 10.—
Ausland Fr. 13.—

November 1950

Nr. 11

Laufende Nr. 225

21. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseratenannahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co. Wädenswil

Die Rückfälligen

Von C. A. Loosli

Chronisch rückfällige Delinquente und Verbrecher, von den verhältnismässig harmlosen bis zu den gemeingefährlichsten, rekrutieren sich, gleichviel ob sie der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit oder der sogenannten «Administrativjustiz» verfallen, aus von jeher irgendwie Verwahrlosten. Zu ihnen gesellen sich gelegentlich erblich unheilbar Belastete, welchen um ihrer selbst, wie um der gesellschaftlichen Sicherheit willen, die Freiheitsfähigkeit abgesprochen werden muss.

Sie teilen sich in zwei grundsätzlich verschiedene Kategorien ein; nämlich in irgendwie *Manische* und in *Labile*.

Jene sind ganz einfach im eigentlichsten, wörtlichsten Sinne des Begriffes, gewissenlos. Der Unterschied zwischen Recht und Unrecht, Gut und Böse, ist ihnen fremd. Es sind Triebmenschen, die sich keiner sittlichen Ordnung zu fügen vermögen, weil ihnen dazu jegliche Voraussetzung, jegliches Unterscheidungsvermögen fehlt. Sie stehen, betrügen, rauben, morden, begehen Sittlichkeitsvergehen, wo sich ihnen nur Gelegenheit oder Anreiz dazu bietet, bedenkenlos, sonder Ueberlegung vor, noch Reue nach begangener Tat. Erzieherische und nacherzieherische Anstrengungen oder Massregeln prallen an ihnen wirkungslos ab, da sie gar nicht begreifen, was man eigentlich von ihnen will.

Immerhin ereignet es sich gelegentlich, dass sie sich, gewöhnlich erst in einigemassen vorgerücktem Alter, annähernd normalisiert, in die Gesellschaft einzugliedern vermögen, ohne ihr zur Last zu fallen oder sie dauernd zu gefährden. In der Regel aber sind es ethische Kretine, moralische Idioten, die bloss durch äusserlichen Zwang, durch Freiheitsentzug davon abgehalten werden können, Vergehen auf Vergehen, Verbrechen auf Verbrechen zu häufen. Sie sind manch-

mal darum sehr schwer als solche zu erkennen, weil sie mitunter geistig sehr entwickelt, oft ungemäss begabt, gelegentlich geradezu genial veranlagt sind. Strafrechtspflege und Polizeimassnahmen vermögen sie bloss durch eigentliche Zwangsanwendungen an der Begehung von Rechtsbrüchen zu verhindern. Folglich sperrt man sie womöglich dauernd ein. Man sieht sich genötigt, sie, um der gesellschaftlichen Sicherheit willen, sich in der Straf- oder Irrenanstalt selbst zu überlassen, weil der öffentlichen Macht vorläufig sowohl Verständnis als Mittel abgehen, sie zu normalisieren.

Viele davon sind sexuell irgendwie anormal. Es wird der neuzeitlichen Biologie und der Psychologie vorbehalten bleiben, ihnen therapeutisch beizukommen, wozu bereits vielversprechende Anfänge vorhanden sind.

In ihrer grossen Mehrzahl werden sie jedoch weder strafrechtlich noch polizeilich erfasst, oder dann erst zu spät; nämlich wenn sie bereits unheilbares Unglück angerichtet haben; weil sie sich, vermöge ihrer gesellschaftlichen Stellung oder ihrer Intelligenz, jeglicher Ahndung zu entziehen wissen. Gerade die intelligenten unter ihnen vermögen es oft, sich zwar so verwerflich, so niederträchtig als nur immer möglich, aber immer knapp gesetzesehrlich, um alle rechtlichen Klippen herumzuwinden. Aus diesem Grunde werden sie als eigentlich manisch Belastete selten erkannt, weil man gewöhnt ist, das ethische Bewusstsein und die sittliche Beschaffenheit der Menschen an ihren geistigen Kräften, am Verstande zu messen.

Gerade diese Maniakern wirken zum Mindesten ebenso gefährlich, sicherlich aber dauerschädlicher als die polizei- oder strafrechtlich Erfassten und Gemassregelten. Umsomehr als sie in allen Gesellschaftsschichten zahlreich vertreten sind,